

**Reglement CASINO
WOHLEN**

Inhaltsverzeichnis

I.	Reglement CASINO WOHLLEN	1
II.	Benützungsgreglement CASINO WOHLLEN	5

I. Reglement CASINO WOHLLEN

Präambel

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement stellt die ordnungsgemässe Benützung des CASINOS WOHLLEN sicher.

²Das CASINO WOHLLEN mit Saal, Galerie, Foyer, Catering und Nebenräumen dient den Bedürfnissen der Gemeinde Wohlen und steht vor allem Veranstaltern aus der Gemeinde Wohlen zur Verfügung.

³Das CASINO WOHLLEN steht für Veranstaltungen jeglicher Art zur Verfügung. Insbesondere für Vereinsanlässe, Theater- und Konzertveranstaltungen, Abendunterhaltungen, Vorträge, Versammlungen, Bankette, u.a.m.

§ 2 Organe

Für die ordnungsgemässe Benützung des CASINOS WOHLLEN sind folgende Organe zuständig:

- Gemeinderat
- Betriebskommission
- Koordinationsstelle
- Saalwart
- Bühnenmeister

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen der Organe

¹GEMEINDERAT

- Wahlen: Betriebskommission, Koordinationsstelle, Saalwart, Bühnenmeister
- Festsetzung der Benützungsgebühren auf Antrag der Betriebskommission
- Neuanschaffungen
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- Erlass des Reglementes

²BETRIEBSKOMMISSION

Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates (Präsident)
- 1 Vertreter des Verkehrsvereins
- 1 Vertreter der Kulturkommission
- 2 Vereinsvertreter
- Koordinationsstelle – von Amtes wegen mit beratender Stimme

Die Betriebskommission sorgt für den geordneten Betrieb und den Unterhalt des CASINOS WOHLLEN.

³Der Saalwart und der Bühnenmeister sowie weitere Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Präsident und die Mitglieder der Betriebskommission werden durch den Gemeinderat auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

⁴Die Aufgaben der Betriebskommission, der Koordinationsstelle, des Saalwartes und des Bühnenmeisters sind in separaten Pflichtenheften (Anhang 2 – Betriebsorganisation) geregelt.

§ 4 Rechtsanspruch/Verweigerung der Bewilligung

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung.

²Die Betriebskommission kann die Erteilung der Benützungsbewilligung ohne Begründung verweigern.

³Die Betriebskommission kann ohne Begründung eine bereits erteilte Bewilligung, ohne Kostenfolge für die Gemeinde Wohlen AG, annullieren.

§ 5 Bewirtung im Saal

a) durch die Veranstalter

Die Veranstalter sind berechtigt, die Bewirtung im CASINO WOHLN zu organisieren. Die Betriebskommission kann hierfür besondere Weisungen erlassen.

b) durch den Besitzer oder Pächter des Hotels Bären

Vereine und Veranstalter von Anlässen im CASINO WOHLN können mit dem Betreiber des Hotels Bären vereinbaren, dass vom Hotel Bären aus gewirtet wird. Der Betreiber des Hotels Bären kann das CASINO WOHLN auch für eigene Anlässe mieten und zahlt der Gemeinde hierfür die Entschädigung gemäss Reglement. Die Benützung des CASINOS WOHLN ist wie bei allen anderen Veranstaltungen rechtzeitig anzumelden. Für kurzfristige Belegungen ist die Koordinationsstelle berechtigt, entsprechende Bewilligungen zu erteilen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Veranstalter, die ihren Wohnsitz oder ihr Domizil in der Gemeinde Wohlen haben oder deren Mitglieder zum grossen Teil in der Gemeinde Wohlen wohnen, haben bei der Belegung des CASINOS WOHLN den Vorzug. Dazu gehören vor allem

- Gemeinde
- Kirchgemeinde
- Schulen
- Dorfvereine und Theatergruppen
- politische Parteien und Gruppierungen
- Gesellschaften, Clubs und Genossenschaften

Die erwähnten Veranstalter haben bei fristgerechter Anmeldung bei der Vergebung des Saals durch die Betriebskommission das Vorrecht der Terminwahl.

§ 7 Terminfestsetzung

Die Betriebskommission legt bis zum 1. Juni die Belegungstermine für die nächste Saison (1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres) fest. Sie entscheidet bei Terminkollisionen. Die durch die Betriebskommission beschlossenen Termine werden in einem Belegungsplan festgehalten. Er ist für alle Veranstalter verbindlich. Abmeldungen für festgelegte Veranstaltungen haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Benützungsschädigung

Veranstalter entrichten der Gemeinde Wohlen eine Entschädigung. Die Tarife sind im Anhang 2 geregelt.

§ 9 Verantwortung

Veranstalter bezeichnen einen verantwortlichen Vertreter.

§ 10 Übergabe und Abnahme des Saals

Für die Übergabe und die Abnahme des CASINOS WOHLLEN und der übrigen Räumlichkeiten mit Ausnahme der Bühne ist der Saalwart zuständig.

§ 11 Bühneneinrichtung

¹Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Anlage sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Bühnenmeisters. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Für die Übergabe und Abnahme der Bühne ist der Bühnenmeister zuständig.

²Am Scheinwerferträger im Casinosaal dürfen keine zusätzlichen Lasten angebracht werden.

³Auf der Bühne geben rote Hinweistafeln an, welche Gewichte für die Bühnenzüge gestattet sind.

§ 12 Dekoration

¹Die Dekoration im Saal und im Foyer darf nur im Einvernehmen mit dem Saalwart und der Betriebskommission angebracht werden. Die entsprechenden Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes sind strikte zu befolgen. Mit dem Mietvertrag wird dem Veranstalter ein entsprechendes Merkblatt abgegeben.

²Für Dekorationen sind die kleinen Ringschrauben zu benützen, welche auf eine Zugkraft von 10 kg ausgelegt sind. Es dürfen keine weiteren Befestigungen angebracht werden.

³Der Saalwart ordnet an, wenn die Vorhänge mit den feuerhemmenden Säcken geschützt werden müssen. Die dafür vorgesehene Aufhängevorrichtung darf nicht für Dekorationen verwendet werden.

§ 13 Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er kann hierfür eine Gebühr erheben.

§ 14 Brandschutz

¹Die einschlägigen Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes betreffend Brandwache sind zu beachten. Mit dem Mietvertrag wird dem Veranstalter ein entsprechendes Merkblatt abgegeben.

²Die im Gebäude gekennzeichneten Fluchtwege, insbesondere die nordseitige Galeriezone, müssen jederzeit zwingend freigehalten werden.

§ 15 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch den Anlass verursachten Schäden an den benützten Räumen und am Mobiliar.

§ 16 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab, die aus der Benützung der Lokalitäten gegenüber den Veranstaltern, Benützern und Drittpersonen entstehen kann.

§ 17 Erlass von speziellen Vorschriften

Für Veranstaltungen besonderer Art kann die Betriebskommission spezielle Vorschriften erlassen.

§ 18 Streitfälle

Bei Streitfällen, die aus der Anwendung dieses Reglementes (inkl. Anhang 1 bis 3) entstehen können, entscheidet die Betriebskommission.

Rekurse gegen den Entscheid der Betriebskommission sind innert 20 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, an den Gemeinderat zu richten.

§ 19 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Benützungsreglement wird vom Gemeinderat per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Das Benützungsreglement vom 22. Mai 1989 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Wohlen, 27. November 2000
GEMEINDERAT WOHLLEN

II. Benützungsreglement CASINO WOHLLEN

1. Allgemeine Benützungsgebühren

Grundgebühren pro Tag	Räumlichkeiten			
	Foyer-Saal ohne Catering	Foyer-Saal mit Catering	grosser Saal ohne Catering	grosser Saal mit Catering
ortsansässige Vereine Wiederholung	Fr. 100.00 Fr. 50.00	Fr. 200.00 Fr. 100.00	Fr. 300.00 Fr. 150.00	Fr. 400.00 Fr. 200.00
andere ortsansässige Veranstalter Wiederholung	Fr. 200.00 Fr. 100.00	Fr. 300.00 Fr. 150.00	Fr. 500.00 Fr. 250.00	Fr. 600.00 Fr. 300.00
auswärtige Veranstalter Wiederholung	Fr. 300.00 Fr. 150.00	Fr. 400.00 Fr. 200.00	Fr. 1100.00 Fr. 550.00	Fr.1200.00 Fr. 600.00
Kommerzielle Veranstalter Wiederholung	Fr. 400.00 Fr. 200.00	Fr. 500.00 Fr. 200.00	Fr. 1500.00 Fr. 750.00	Fr.1600.00 Fr. 800.00
Kulturelle Anlässe Wiederholung	Fr. 400.00 Fr. 200.00	Fr. 500.00 Fr. 250.00	Fr. 1000.00 Fr. 500.00	Fr.1100.00 Fr. 500.00
Besondere Anlässe			Fr. 1100.00	Fr.1200.00

Besonders zu beachten ist: Das Grillieren im Casino (inkl. Cateringraum) sowie die Zubereitung von Speisen am offenen Feuer (inkl. Cateringraum) und im Eingangsbereich des Casinos ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Fluchtwegbereiche (Rampe samt Treppe und Treppenhaus hinter dem Casino).

Beschluss Gemeinderat vom 24. März 2003

2. Nebenkosten/Benützungsmodalitäten

1. Übernahme/Abgabe

Das CASINO WOHLLEN kann frühestens ab 18.00 Uhr am Vortag übernommen werden und ist am Tag nach dem Anlass bis spätestens 12.00 Uhr besenrein abzugeben (bei Sonn- und Feiertagen am nächstfolgenden Werktag.)

2. Proben/Einrichtung

Bei einer Abendveranstaltung steht der gleiche Tag für die Einrichtungs- und Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung. In der Aufführungswoche kann zusätzlich ein Abend für die Hauptprobe beansprucht werden.

Bei zeitaufwendigen Einrichtungs-, Aufräum- und/oder Reinigungsarbeiten entscheidet der Saalwart, ob er die Mithilfe des Veranstalters beanspruchen muss.

3. Kautions/Vorauszahlung

Die Betriebskommission legt zusammen mit der Benützungsbewilligung fest, ob vom Veranstalter die Entschädigung im Voraus bezahlt werden muss.

Die Betriebskommission kann bei besonderen Veranstaltungen eine entsprechende Kautions verlangen.

4. Rücktritt

Bei Vertragsrücktritt der Reservation sind folgende Gebühren zu entrichten:

bis 60 Tage vor dem Anlass	20 % der Grundgebühr
weniger als 60 Tage vor dem Anlass	50 % der Grundgebühr

5. Einschränkungen/Präjudiz

Die Betriebskommission kann gleichartige Anlässe auf eine bestimmte Anzahl pro Jahr beschränken oder einen Turnus festlegen.

Es besteht kein Anspruch, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein gleicher oder ähnlicher Anlass wieder bewilligt wird.

6. Personalkosten

Arbeits- und Anwesenheitsentschädigung für

Bühnenmeister

Fr. 150.— pro Aufführung oder pro Probe

Bestuhlung und Reinigung durch Saalwart

Fr. 60.— pro Stunde

7. Reinigung

Die Räumlichkeiten des CASINOS WOHLLEN werden in gereinigtem Zustand dem Veranstalter übergeben und sind gereinigt (besenrein) abzugeben.

Sind für die Abgabe zusätzliche Reinigungsarbeiten nötig, werden sie von der Koordinationsstelle und/oder vom Saalwart veranlasst und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Muss ein Reinigungsinstitut beauftragt werden, bestimmt die Koordinationsstelle oder der Saalwart die Unternehmung.

8. Entsorgung

Der Kehricht muss in kostenpflichtigen Säcken der Gemeinde Wohlen entsorgt werden. Altglas ist bei der öffentlichen Sammelstelle zu deponieren.

9. Feuerwache

Die Feuerwachen sind vom Veranstalter gemäss den einschlägigen Weisungen des Aargauischen Gebäudeversicherungsamtes aufzubieten und zu entschädigen.

3. Allgemeine Bestimmungen

10. Bewilligung und gesetzliche Vorschriften

Die Besorgung sämtlicher Bewilligungen wie Wirtepatent, Verlängerung der Polizeistunde, Ausschank von Alkohol, Tombola, Lotterie, etc. sowie die Aufführungsrechte für Theater und Musik ist Sache des Veranstalters. Zudem sind die einschlägigen Lärmvorschriften der SUVA zu beachten.

11. Mobiliar

Dem Veranstalter steht das in den Inventarlisten aufgeführte Mobiliar zur Verfügung. Was nicht in den Inventarlisten aufgeführt ist, hat der Veranstalter selber bereitzustellen bzw. anderweitig zu beschaffen. Dies gilt sinngemäss auch für die Energieversorgung.

12. Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten

Übergabe- und Abnahmetermine sind durch den Veranstalter mit der Koordinationsstelle abzusprechen.

13. Dekoration

Dekorationen sowie alle anderen Einrichtungen, die durch den Veranstalter angebracht werden, müssen auch durch ihn entfernt und entsorgt werden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.